

Statuten der

Art. 1 Rechtsstellung

Unter dem Namen **Gymnastikgruppe Rebstein** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 9445 Rebstein.

Art. 2 Zweck

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. Förderung der Gesundheit
2. Sinnvolle Freizeitgestaltung
3. wöchentliche Gymnastikstunden
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft/Eintritt

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Einreichung des Anmeldeformulars und die Anerkennung der Statuten mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 4 Ehrenmitglieder

In der Gymnastikgruppe Rebstein werden keine Ehrenmitglieder ernannt.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die jährliche Hauptversammlung genehmigt. Er beträgt maximal Fr. 150.-.

Art. 6 Austritte

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis 30. November dem Vorstand zuzustellen. Mitglieder die austreten haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 7 Ausschluss / Streichung

Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist (z.B. unkollegiales Verhalten), kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Beschluss muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen unter Angaben der Gründe. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied während 30 Tagen das Recht zu, durch schriftliche Eingabe den Entscheid der Hauptversammlung zu verlangen. Diese beschliesst in geheimer Abstimmung endgültig und ohne Angabe von Gründen. Das scheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Organe

Die Organe der Gymnastikgruppe Rebstein sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen.

Art. 9 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung, vom Vorstand, auf Verlangen der Rechnungsrevisorinnen oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

An der Hauptversammlung haben Aktivmitglieder das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen, bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Jedes Mitglied hat das Recht ein Traktandumbegehren zu stellen. Dieses muss bis spätestens 30.11. für die folgende HV schriftlich an die Präsidentin eingereicht werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email, mindestens 14 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktandenliste

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung Jahresbericht der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung Bericht der Revisorinnen und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Festlegung der Vorstandsentschädigung
- Ehrungen
- Genehmigung von Statutenrevisionen
- Allgemeine Umfrage, Verschiedenes

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Beisitzerin

Das Amt der Vizepräsidentin kann durch ein beliebiges Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Für die Gymnastikgruppe Rebstein verbindlich zeichnet die Präsidentin oder bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin und in Kassageschäften die Kassierin oder die Aktuarin. Für ausserordentliche Geschäfte zeichnen genannte Personen gegenseitig mit Kollektivunterschrift.

Art. 11 Rechnungswesen

Für die Gymnastikgruppe Rebstein wird eine Jahresrechnung geführt.

Art. 12 Rechnungsrevisorinnen

Die beiden Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gymnastikgruppe Rebstein haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Turnleiterinnen und der Verein Gymnastikgruppe Rebstein haften nicht für Unfälle in den Gymnastikstunden, ebenso nicht für Sachbeschädigungen in der Turnhalle und an den Geräten.

Versicherung gegen Unfall ist Sache der Mitglieder.

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 15 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der Gymnastikgruppe Rebstein erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

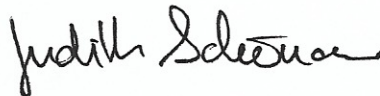
Nach Auflösung der Gymnastikgruppe Rebstein wird das verbleibende Vermögen gemäss HV-Beschluss verwendet.

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 5. März 2018 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

9445 Rebstein, 5. März 2018



Die Präsidentin: Silvia Werder



Die Aktuarin: Judith Schönauer